

GZ.: BMI-LR1425/0035-III/1/2009

Wien, am 15. Jänner 2010

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zu Zl.: BMJ-L318.028/0001-II 1/2009

Mag. Michaela Löff
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 53126 2405
Pers. E-Mail: michaela.loeff@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMJ
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung
von Terrorismus
(Terrorismuspräventionsgesetz 2009) geändert wird

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf wie folgt
Stellung:

Aus Sicht des Bundesministeriums für Inneres wird die gegenständliche Gesetzesinitiative
ausdrücklich begrüßt. Wie wichtig geeignete strafrechtliche Normen sind, mit deren Hilfe
Terrorismus schon an den Wurzeln erfasst und bekämpft werden kann, zeigen die aktuellen
Ereignisse: Der mutmaßliche Attentäter des verhinderten Flugzeuganschlags am
Weihnachtstag 2009 wurde – wie in Medien berichtet - in einem Terrorcamp im Jemen
ausgebildet.

Zu § 278f StGB:

Die Strafbarkeit nach Abs. 1 setzt voraus, dass die Umstände der Verbreitung geeignet sein
müssen, den Entschluss zur Verübung einer terroristischen Straftat emotional besonders
nahe zu legen. Der Inhalt des Medienwerks muss objektiv geeignet sein, als Anleitung zur
Begehung einer terroristischen Straftat zu dienen.

Die Tathandlung des Abs. 2 setzt voraus, dass sich der Täter die Information verschafft, um
eine terroristische Straftat zu begehen. Das würde bedeuten, dass der Täter seinen
Entschluss, eine terroristische Straftat zu begehen, bereits gefasst haben muss und sich
nunmehr zur Umsetzung seines Vorhabens Informationen aus allen ihm zugänglichen
Quellen verschafft. Der Täter befindet sich zu diesem Zeitpunkt erst im
Vorbereitungsstadium und es wird das subjektive Element - nämlich der in dieser Phase

bereits feststehende Entschluss zur Tatbegehung – nur sehr schwer nachgewiesen werden können.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres sollten für eine Strafbarkeit nach Abs 1 bedingter Vorsatz (§ 7 Abs. 1 StGB) und die objektive Eignung eines Medienwerks, als Anleitung zur Begehung von terroristischen Straftaten geeignet zu sein, genügen. Eines darüber hinausgehenden erweiterten Vorsatzes bedarf es dazu nicht.

Zu § 282a StGB:

Die Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe erscheint in Anbetracht des Gefährdungspotentials als zu gering und eine Anhebung auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren erforderlich.

Zu § 283 StGB:

Die Liste der Schutzobjekte wurde im vorliegenden Entwurf ergänzt, nicht umfasst ist jedoch der Bereich, der die Gesellschaft des Staates als Ganzes schützt. Aufzunehmen wären demnach auch jene Bereiche, aus denen zu schließen ist, dass der Täter gegen die Wertvorstellungen eines europäischen, demokratischen Staates und seiner Gesellschaft eingestellt ist und auf die beschriebene Art und Weise versucht, andere Menschen durch Kommunikation über Wort, Bild oder Schrift etwa zu feindseligen Handlungen auffordert oder aufreizt.

Auch hier erscheint die Strafdrohung von bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe in Anbetracht des Gefährdungspotentials als zu gering und eine Anhebung auf eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren als erforderlich.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt